

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 29. September 2009

Nr. 818

Ausscheidung kantonales Waldreservat Tägerwilen / Kemmental Tägerwilerwald / Neuwilerwald; Schutzanordnung Nr. 32-09 samt Schutz- und Waldzieltypenplan

Genehmigung

Gemäss § 24 Abs. 1 Waldgesetz (WaG; RB 921.1) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Gemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Da die kantonale Waldgesetzgebung keine Verfahrensregeln für die Ausscheidung von Waldreservaten enthält, ist das Vorgehen nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) sinngemäss anwendbar.

Im Regionalen Waldplan Kreuzlingen 2004-2019 (RRB Nr. 1135 vom 14. Dezember 2004) wurde im Waldgebiet Tägerwilen / Kemmental Tägerwilerwald / Neuwilerwald für verschiedene Waldteile die Vorrangfunktion Ökologie festgelegt. Das Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) bezeichnet zudem einzelne Waldteile als besonders wertvoll. Das Waldreservat Tägerwilen / Kemmental Tägerwilerwald / Neuwilerwald umfasst drei Teilgebiete Glariszelhoo, Moshau und Schwösterraa mit rund 82 ha Gesamtfläche auf Hoheitsgebiet der Politischen Gemeinden Tägerwilen und Kemmental. Basierend auf den erwähnten Grundlagen hat das Forstamt in der Folge im Sinne von § 24 Abs. 3 WaG eine Schutzanordnung für das Waldreservat Tägerwilen / Kemmental Tägerwilerwald / Neuwilerwald erarbeitet. Die drei Reservatsperimeter umfassen Teile der Parzellen Nr. 637, 660, 674, 676, 677, 687, 689 (Glariszelhoo und Schwösterraa), welche sich im Eigentum der Bürgergemeinde Tägerwilen befinden. Die Parzellen Nr. 1107 und 1110 (Moshau) sind im Eigentum der Bürgergemeinde Kemmental. Die verwaltungsinterne Vernehmlassung sowie die Vernehmlassung bei den Politischen Gemeinden Tägerwilen und Kemmental verliefen grundsätzlich positiv; einige geringfügige Anpassungen wurden vorgenommen. In Beachtung von § 24 WaG und gemäss Vorgabe des Departements für Bau und Umwelt sind die Abgeltungen im Rahmen von auf sechs Jahre befristeten Beitragsverfügungen zu regeln.

Die Schutzanordnung wurde vom 28. August 2009 bis 18. September 2009 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

2/3

Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 25 Abs. 1 WaldV). Das Waldreservat Tägerwilen / Kemmental Tägerwilerwald / Neuwilerwald wird als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt, wobei sich die Schutzanordnung jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre verlängert, sofern sie nicht mindestens fünf Jahre im Voraus aufgehoben wird. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung nach Ablauf der Minstdauer bedarf wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorliegende Schutzanordnung für das kantonale Waldreservat Tägerwilen / Kemmental Tägerwilerwald / Neuwilerwald sämtliche Vorgaben erfüllt. Somit können auch entsprechende Beiträge von Bund und Kanton gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus der jeweils gültigen Gesetzgebung von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Einer Genehmigung der Schutzanordnung Nr. 32-09 für das Waldreservat Tägerwilen / Kemmental Tägerwilerwald / Neuwilerwald steht somit nichts entgegen. Die Schutzanordnung ist bei der nächsten Überarbeitung der Ortsplanung in geeigneter Form zu übernehmen. Die Beitragsverfügungen werden vom Departement für Bau und Umwelt separat erlassen.

Die mutmasslichen jährlichen Kosten für das Waldreservat Tägerwilen / Kemmental Tägerwilerwald / Neuwilerwald belaufen sich derzeit auf rund Fr. 21'500.- (Fr. 12'500.- für den Nutzungsverzicht sowie Fr. 9'000.- für Massnahmen).

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

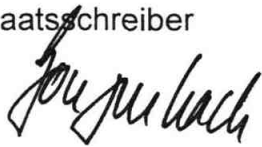
1. Das Waldreservat Tägerwilen / Kemmental Tägerwilerwald / Neuwilerwald samt Schutzanordnung Nr. 32-09 wird genehmigt und auf den 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug der Schutzanordnung Nr. 32-09 wird das Forstamt beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Kemmental, Gemeindezentrum, 8573 Siegerhausen
 - Politische Gemeinde Tägerwilen, Bahnhofstr. 3, Postfach 141, 8274 Tägerwilen
 - Forstamt (3, mit den Akten)
 - Amt für Raumplanung
 - Amt für Umwelt

3/3

- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Landwirtschaftsamt
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs im Amtsblatt)
- Departement für Bau und Umwelt

Für richtige Ausfertigung

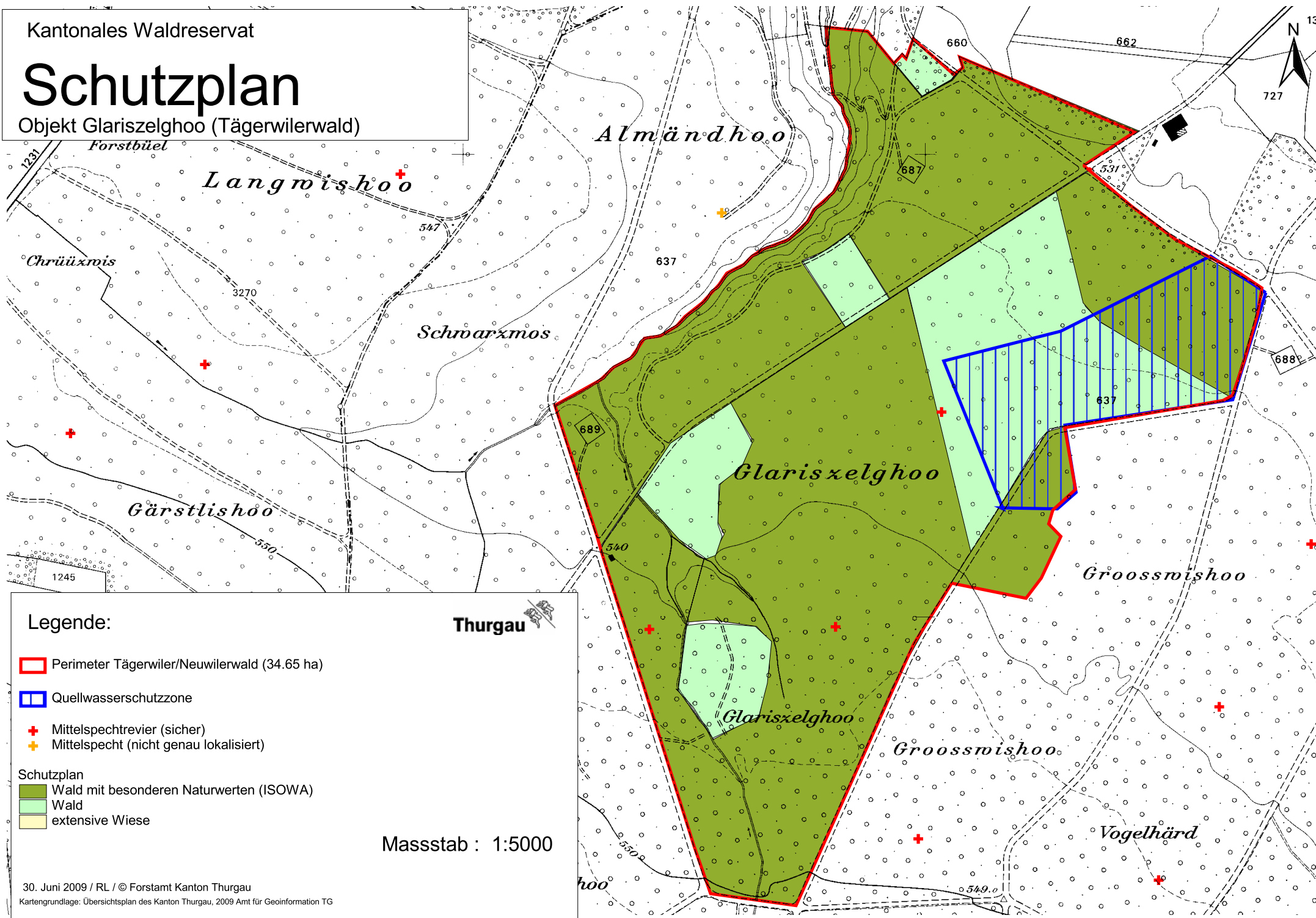
Der Staatschreiber



Kantonales Waldreservat

Schutzplan

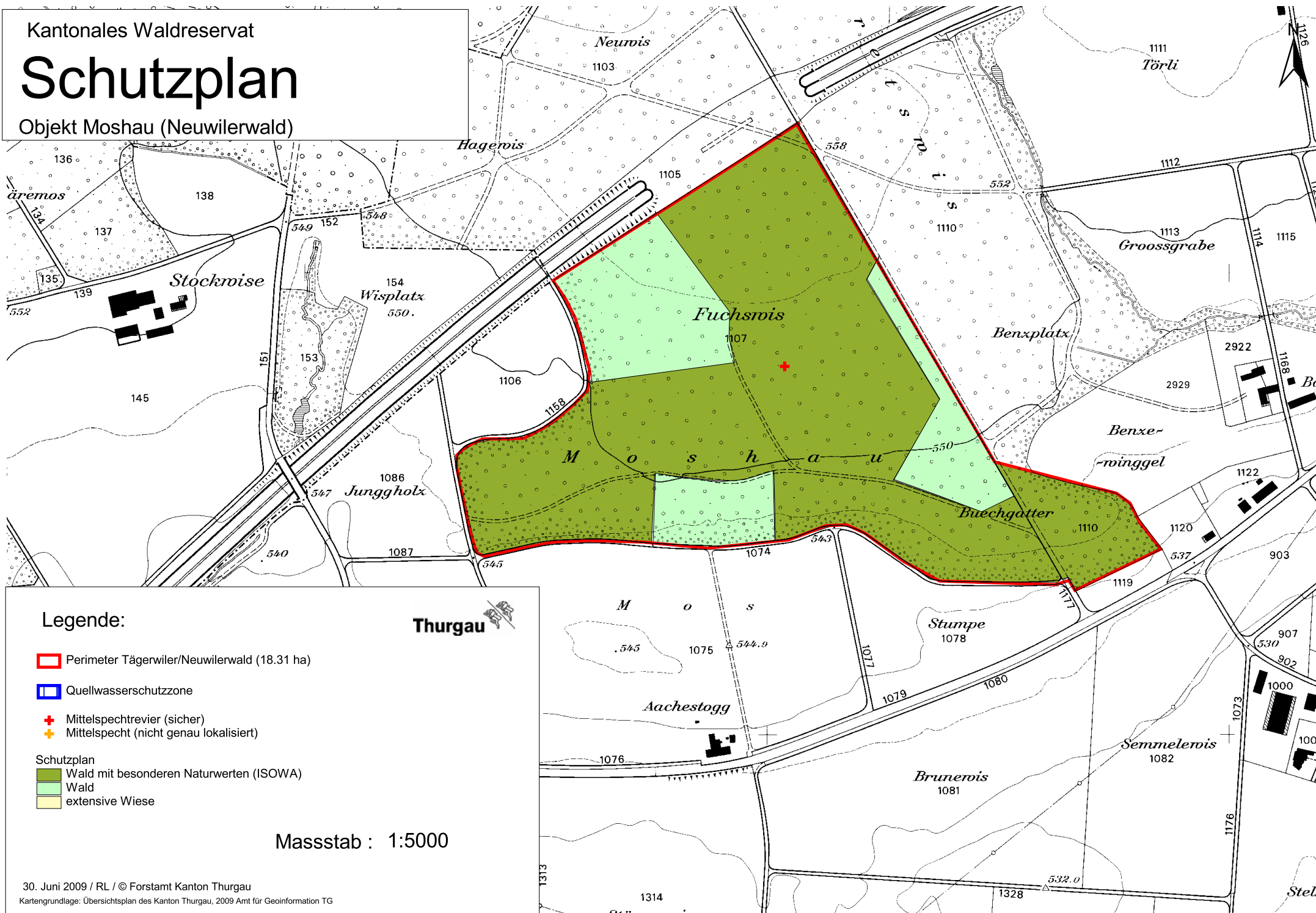
Objekt Glariselghoo (Tägerwilerwald)



Kantonales Waldreservat

Schutzplan

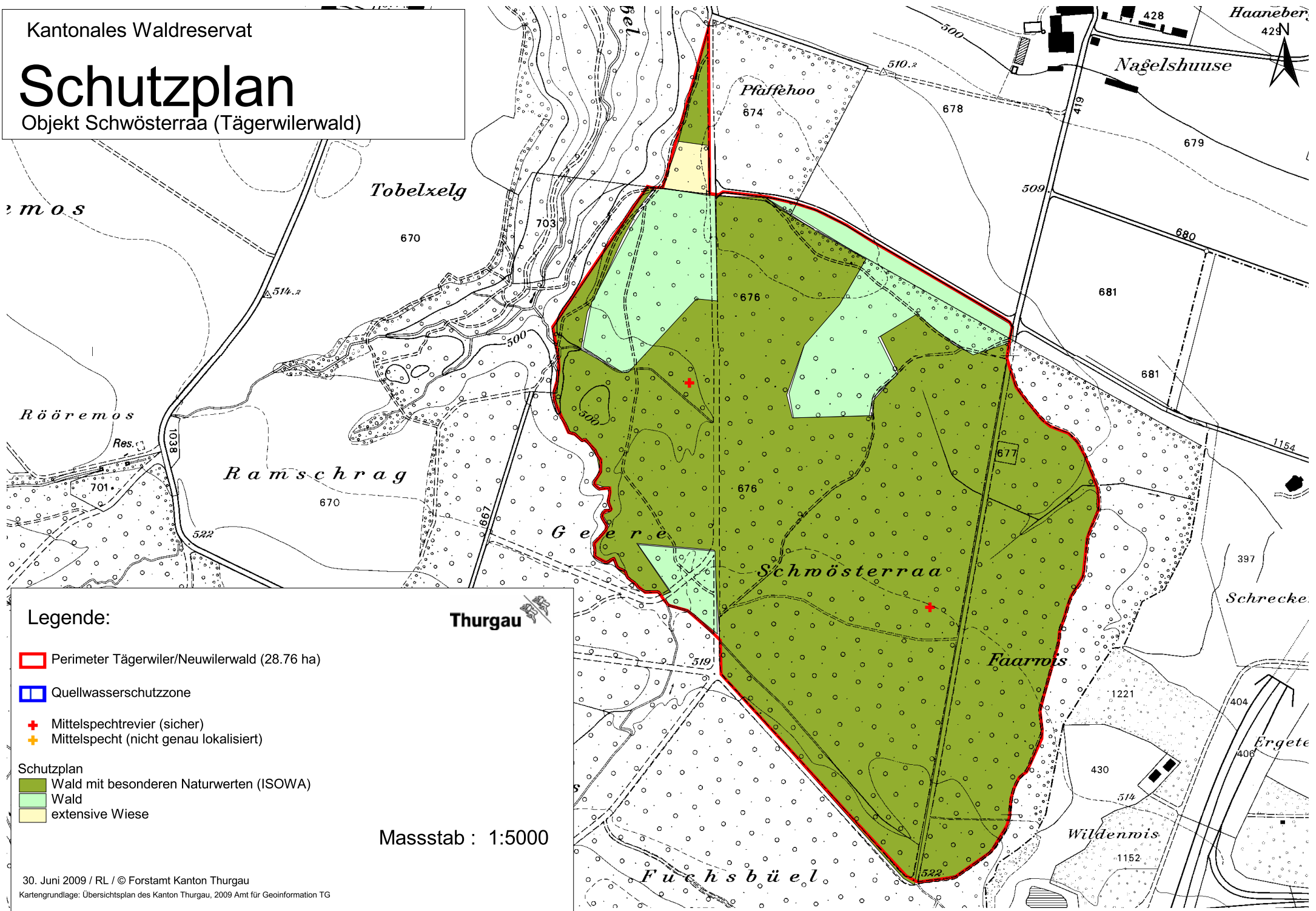
Objekt Moshau (Neuwilerwald)



Kantonales Waldreservat

Schutzplan

Objekt Schwösterraa (Tägerwilerwald)



**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 32-09
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

**Tägerwilerwald/
Neuwilerwald**

Gemeinde

Tägerwilen
Kemmental

Betroffene Parzellen

637, 660, 674, 676, 677, 687, 689
1107, 1110

Freigabe zur Auflage durch den Chef Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrat Dr. J. Stark

Datum:

Unterschrift:

Öffentliche Auflage vom 28.08.2009 bis 18.09.2009

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. xx vom xx. xx 2009 und **in Kraft gesetzt auf den xx. xx 2009**. Publiziert im Amtsblatt Nr. xx/2009 vom xx. xx 2009.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Im Regionalen Waldplan Kreuzlingen 2004-2019, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1135 vom 14. Dezember 2004 genehmigt wurde, ist im Gebiet „Tägerwilerwald/Neuwilerwald“ die Ausscheidung von Waldreservaten vorgesehen.
Ziel	§ 2	Schutzziel des Waldreservats „Tägerwilerwald/Neuwilerwald“ ist die ungeschmälerste, langfristige Erhaltung des Eichenwaldes in den drei Teilgebieten Glariselghoo, Moshau und Schwösterraa als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere die Eichenbestände und die Mittelspechtpopulation. Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Gebiet als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Bewirtschaftung bleibt darin auch künftig nötig und möglich. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 14).
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die in den drei Schutzplänen (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Die Pläne sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 81.7 ha.

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.
Wald	§ 5	alle übrigen bestockten Flächen neben den unter § 4 umschriebenen
Extensive Wiese	§ 6	unbestockte Waldwiese
Gewässer	§ 7	diverse kleinere Bäche

III. Schutzanordnungen

- Reservats-
perimeter § 8 In allen Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 7 sind untersagt:
- a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen;
 - b Ablagerungen aller Art;
 - c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem Art. 38 RRV NHG zu beachten;
 - e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
 - f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
 - g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
 - h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 - i die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht den Schutzzielen entsprechen mit Ausnahme der Jagd;
 - k das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
 - l andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

- Wald mit
besonderen
Naturwerten § 9 Im Wald mit besonderen Naturwerten ist untersagt:
- die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände;
 - das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über **50 cm**, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan);
 - das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stiel- und Traubeneiche).

Wald	§ 10	Im übrigen Wald ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; • das Fällen von Bäumen mit Brusthöhen durchmesser über 60 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan); • das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stiel- und Traubeneiche).
Extensive Wiese	§ 11	Im Bereich der extensiven Wiese ist untersagt: • Aufforstung • Düngung
Gewässer	§ 12	Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: • Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 13	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes mit erhöhtem Eichenanteil.
Waldzieltypenplan	§ 14	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. An den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 15	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, feuchten Mulden oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Alle Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen, ebenfalls ist stehendes und liegendes Totholz zu belassen.

Information	§ 16	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und mit den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Tägerwilerwald/Neuwilerwald“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.
Zuständigkeit	§ 17	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Tägerwilerwald/Neuwilerwald“. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) Rücksprache genommen.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 18	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ausser Kraft gesetzt werden. 2. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 19	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Änderungen	§ 20	Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grosse, unerwünschte Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen.

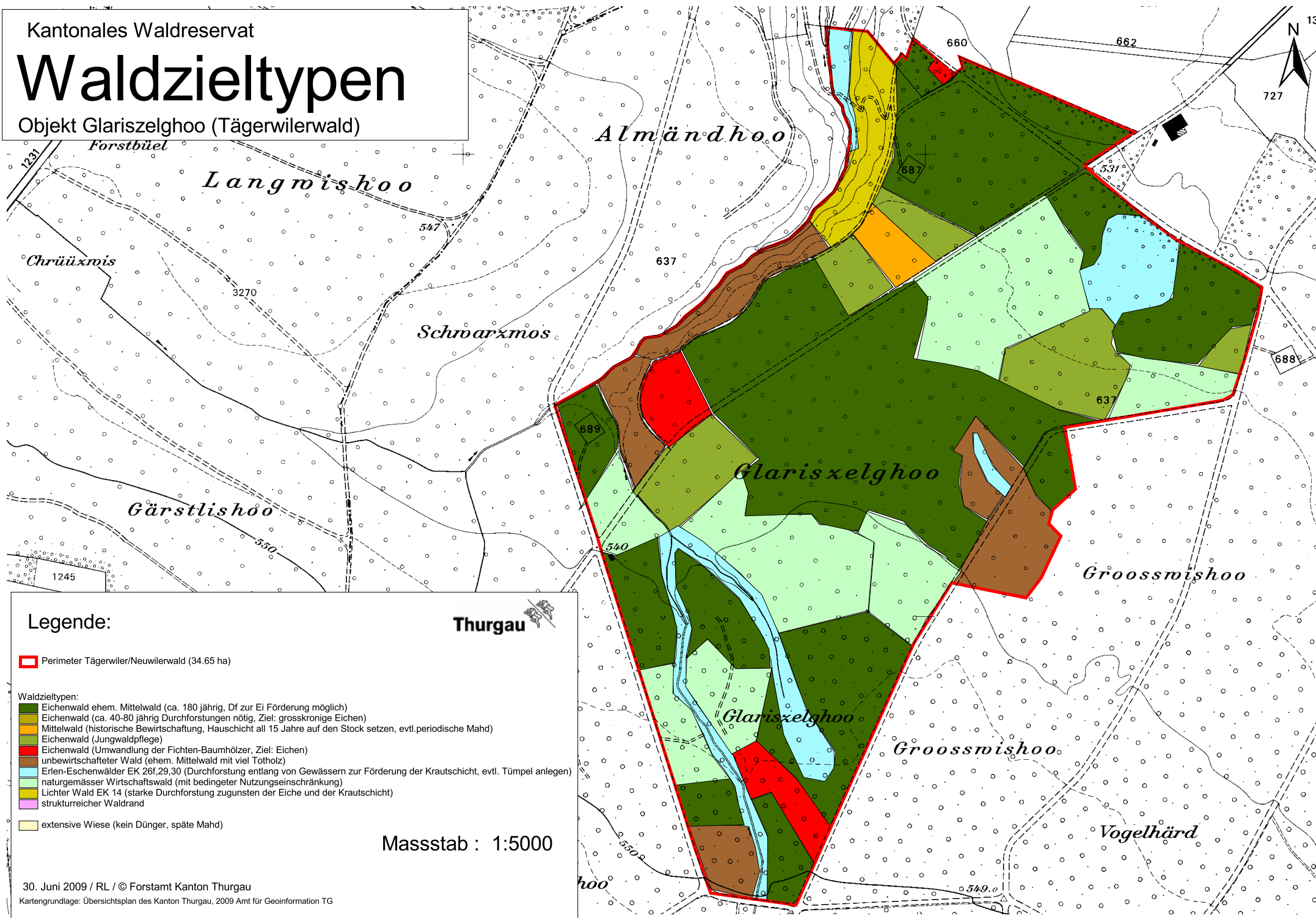
men. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern.

Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 21	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.
----------------------------------	------	--

Kantonales Waldreservat

Waldzieltypen

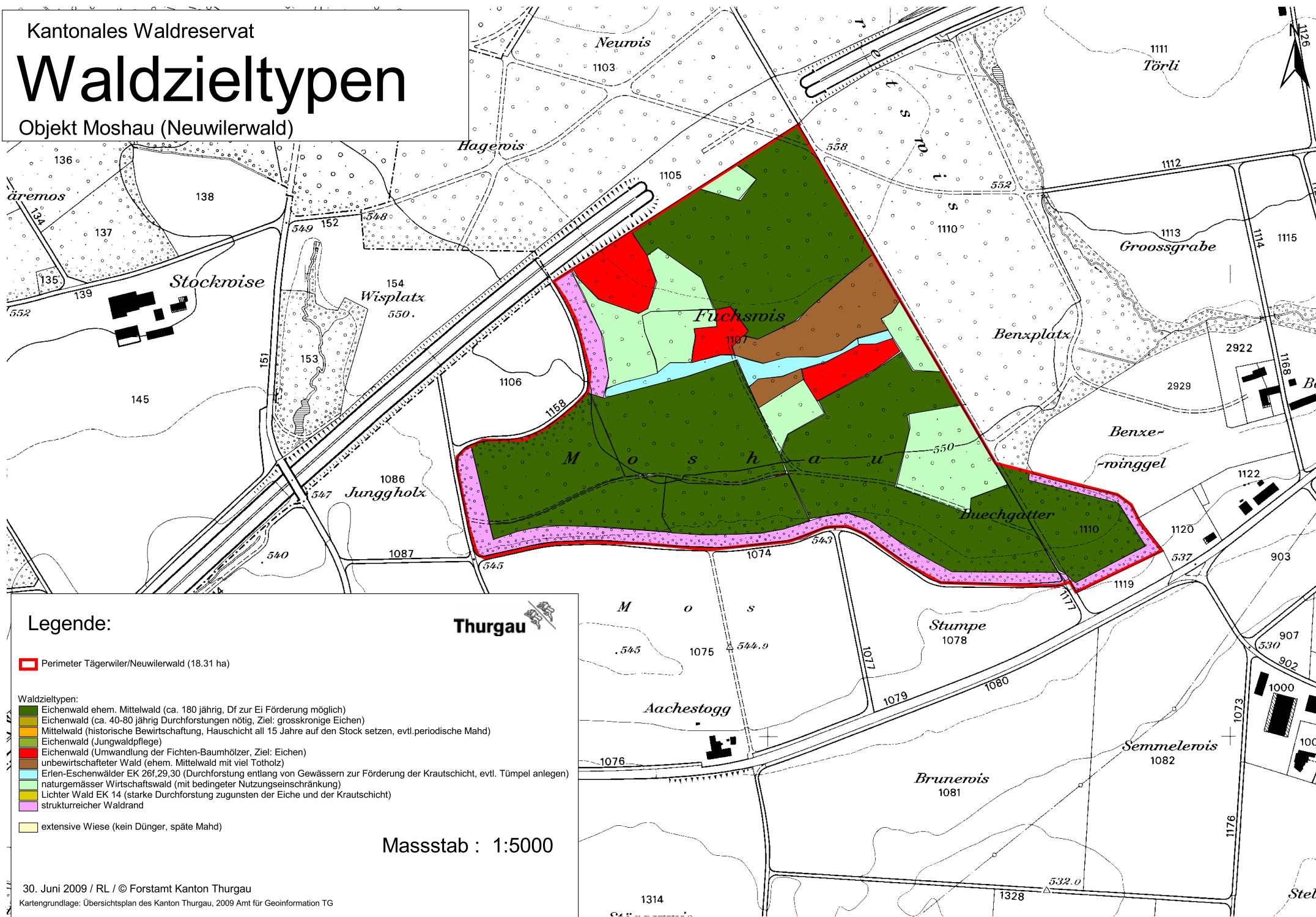
Objekt Glariselghoo (Tägerwilerwald)



Kantonales Waldreservat

Waldzieltypen

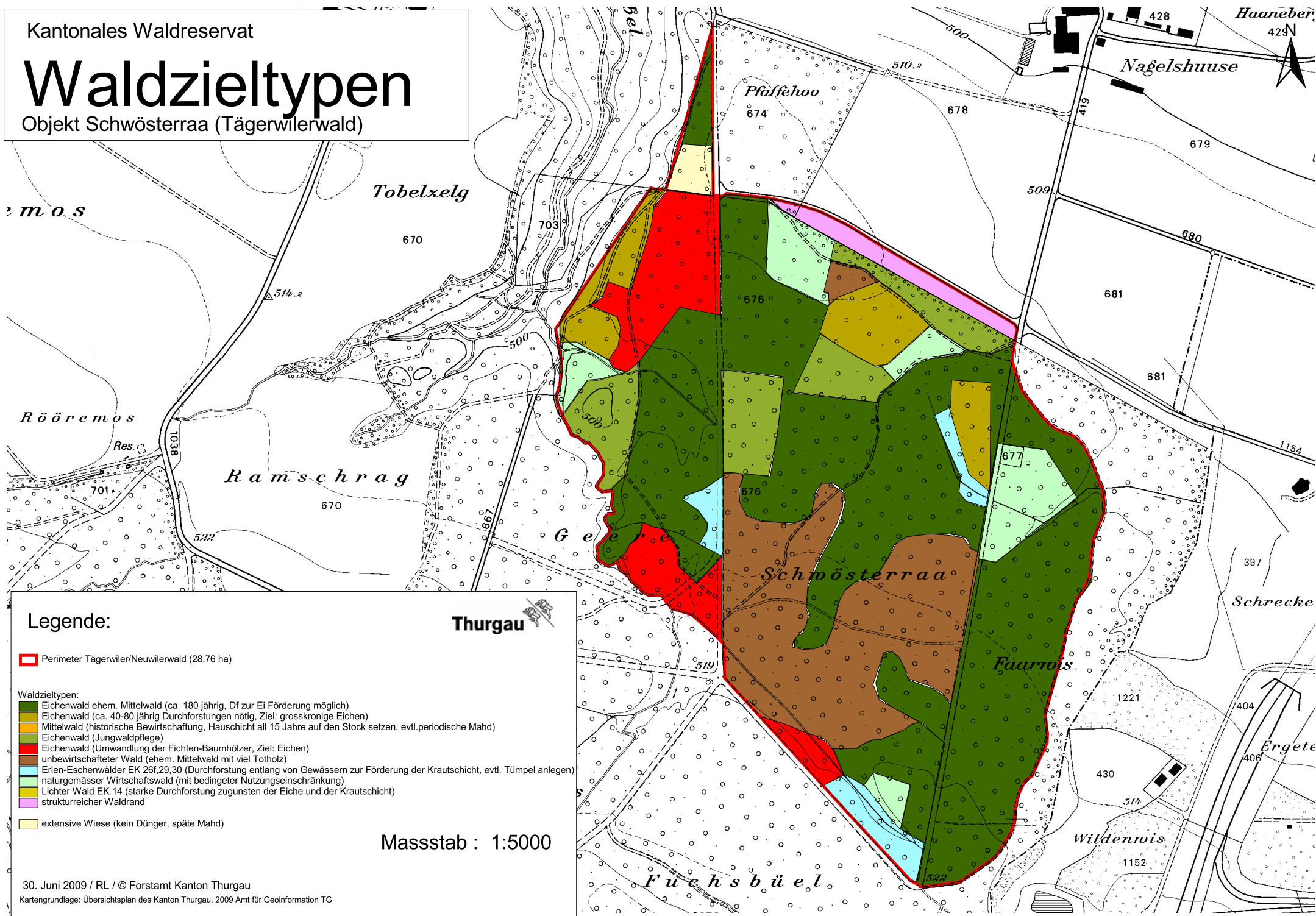
Objekt Moshau (Neuwilerwald)



Kantonales Waldreservat

Waldzieltypen

Objekt Schwösterraa (Tägerwilerwald)



Waldreservat Tägerwilerwald/Neuwilerwald; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 32-09

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung in den drei Teilgebieten des Sonderwaldreservats „Tägerwilerwald/Neuwilerwald“. Er ist zusammen mit den drei Waldzieltypenplänen (1:5'000) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat „Tägerwilerwald/Neuwilerwald“ namentlich die Vorkommen von Mittelspechten sowie der hohe Anteil an alten Eichen.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald mit besonderen Naturwerten und übriger Wald

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Unbewirtschafteter Wald (ehemaliger Mittelwald mit viel Totholz)**

Ziel: Zulassen natürlicher Abläufe, Anreicherung von Alt- und Totholz (potentieller Lebensraum des Hirschkäfers).

Massnahmen: Keine Massnahmen (ausgenommen Sicherheitsfällungen im Bereich der Waldstrassen nach vorgängiger Zustimmung Kreisforsting. unter Belassung von allem Holzmaterial im Bestand).

- **Eichenwald (> 180 jährig)**

Ziel: Erhalten und Fördern grosskroniger Eichen (idealer Lebensraum für den Mittelspecht).

Massnahmen: Durchforstung zu Gunsten der Eichen. Verzicht auf jegliche Nutzung von Eichen (ausgenommen Einzelfälle zur Förderung anderer Eichen oder zur Gefahrenabwehr / Zustimmung des kantonalen Forstdienstes nötig). Stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen mit Ausnahme von Bodenstücken abgestorbener Eichen, die als Stammholz der Qualitäten A oder B verwertbar sind. Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen.

- **Strukturreicher Waldrand**

Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: süd- und west-exponierter Waldrand auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel. Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten.

- **Mittelwald**

Ziel: traditionelle Waldbewirtschaftungsform mit grosskronigen Eichen erhalten

Massnahmen: periodische Nutzung der Hauschicht (alle 15-20 Jahre) oder periodische Mahd. Einzelne junge Eichen-Kernwüchse in geeigneter Verteilung in die Oberschicht aufwachsen lassen (ev. Pflanzung / Einzelschutz).

- **Eichenjungwald**

Ziel: Nachhaltige Förderung der Eiche, damit eine grosse Anzahl vitaler Eichen in die nächste Entwicklungsstufe gelangt.

Massnahmen: Fachgerechte Jungwaldpflege in den Eichenbeständen (Aussele, Durchforstung, Lichtdosierung, Nebenbestand etc.). Nach der Umwandlung sind die Bestimmungen für den Waldzieltyp Eichenjungwald anwendbar.

- **Eichenwald (ca. 40-80 jährig)**

Ziele: Förderung grosskroniger Eichen. Erhaltung eines hohen Eichenanteils in der Bestockung.

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung grosskroniger Eichen auf Kosten der anderen Baumarten. Die Qualität der Eichen spielt bei der Auswahl der zu fördernden Bäume keine entscheidende Rolle.

- **Eichenwald (Umwandlung standortsfremde Bestände)**

Ziele: Kurz- bis mittelfristig: die mit Eichen bestockte Fläche vergrössern

Langfristig: Nachhaltige Sicherung der eichenreichen Bestockung im Tägerwilerwald/Neuwilerwald

Massnahmen: Räumen der standortsfremden Nadelholzbestockungen innerhalb der nächsten 25 Jahre. Pflanzung von Jungeichen auf genügend grosser Fläche (mindestens 0.25 ha).

- **Erlen-Eschenwälder (EK 26f, 27f, 29, 30)**

Ziel: standortgemässe, strukturreiche, lichte Wälder; Erhaltung einzelner grosser Bäume.

Massnahmen: Durchforstung, Förderung der Krautschicht. Erhaltung von mindestens 5 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50 cm); v.a. Esche, Erle. Anlegen von kleinen Tümpeln an dafür geeigneten Standorten.

- **Lichter Wald (EK 15)**

Ziel: Dauernd lichte Waldteile (lichter Wald, Blössen) zur Förderung von licht- und wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten erhalten (Orchideen).

Massnahmen: Dosierte Auflichten; Lichtungen und Krautsäume durch Mahd offen halten. Erhaltung von mindestens 10 grossen, alten Bäumen pro ha; v.a. Föhre, Eiche.

- **Naturgemässer Wirtschaftswald**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Erzeugung und Nutzung wertvoller Hölzer, Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Standortgemässe Baumarten fördern, Naturverjüngung, Erhaltung von mindestens 5 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50 cm); v.a. Eiche, Buche, Esche; im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Werte Naturwald; vgl. Abschnitt b).

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald

Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
1	95	50			25	20			5	
6	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7a	95	70	5	5	5	10	2	3		
7as	100	55	15	15	10	5				
7d	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7f	95	70	5	5	5	10	2	3		
7g	100	55	15	15	10	5				
9	95	60	10	5	10	10			5	
10	95	55	5	5	10	20			5	
15	90	50	5	5	15	15			10	
17	90	65		5	5	15			5	5
26f	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				
29	100		50	25		25				
30	100		50	25		25				

2. Extensive Wiese

Ziel: Dauernde Offenhaltung und Verhinderung des Aufkommens von Wald

Massnahmen: Bewirtschaftung als Magerwiese, Verzicht auf Düngung, jährliche Mahd nach 15. Juni (nach Möglichkeit sogar erst im September)

3. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Tümpel) erhalten und aufwerten.

Massnahmen: Fallweise gezielte bauliche Massnahmen, naturnahe Uferbestockung fördern.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Sonderwaldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Bewilligung (Forstamt oder Kreisforsting.). Dabei sind insbesondere Ausnahmen gemäss Massnahmenkatalog (vgl. Kapitel II, Abschnitt 1a) in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.

Das Forstamt Kanton Thurgau ist unter Beizug des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau zuständig für die Durchführung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich der Gewässer. Soweit es sich um Bäche handelt, sind die Politischen Gemeinden Tägerwilien und Kemmental einzubeziehen.